Vereinbarung zur Überlassung von Belegrechten an Wohnungen aus dem Kontingent der Belegungsbindungsverträge zwischen der Landeshauptstadt München und den Wohnungsbaugesellschaften

ENTWURF

zwischen der

Landeshauptstadt München

hier vertreten durch den Personalreferenten, Marienplatz 8, 80331 München

- LHM -

und

- FFM -

Präambel

Mit dieser Vereinbarung regeln die Parteien nach dem Stadtratsbeschluss vom 21.02.2018 (Nr. _____) die Überlassung von Belegrechten an Wohnungen aus dem Kontingent der Belegungsbindungsverträge zwischen der LHM und den Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG an die FFM.

§ 1 Umfang und Ausgestaltung der zu überlassenden Belegrechte

- (1) Die LHM überlässt der FFM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Belegrechte für städtische Wohnungen, die der LHM aus den jeweils gültigen Belegungsbindungsverträgen mit den städtischen Wohnungsbaugesellschaften GWG und GEWOFAG zugunsten von städtischen Dienstkräften zustehen.
- (2) ¹Die Anzahl an Wohnungen, die nach dieser Vereinbarung in einem Kalenderjahr maximal an die FFM vergeben werden können, richtet sich nach der bei der LHM im Kalendervorjahr erreichten Quote (Zahl der Wohnungsvergaben, gemessen an der Anzahl der aktiven städtischen Beschäftigten). ²Bei der Vergabe von Belegrechten an die FFM darf die dementsprechende Quote bei der FFM (Zahl der Wohnungsvergaben, gemessen an der Anzahl der aktiven Mitglieder der FFM) nicht die bei der LHM nach Satz 1 ermittelte Quote übersteigen. ³Ist das vorstehende Wohnungskontingent für das Jahr erschöpft, werden für das restliche Jahr keine Wohnungen mehr an Antragstellende der FFM vergeben.
- (3) ¹Antragsberechtigt für die Wohnungsvergabe sind nur solche Mitglieder der FFM,
 - 1. die aktives Mitglied der FFM sind,
 - 2. die das 23. Lebensjahr vollendet haben,
 - 3. die die Grundausbildung bei der FFM erfolgreich abgeschlossen haben und
 - 4. deren Mitgliedschaft bei der FFM seit mindestens fünf Jahren besteht.

²Die FFM bestimmt anhand von objektiven und sachgerechten Kriterien, welche der antragsberechtigten Mitglieder mit welcher Priorität für eine Wohnungsvergabe in Frage kommen.
³Zur Bestimmung der Prioritäten erstellt sie ein eigenes Auswahlverfahren mit transparenten Auswahlkriterien.
⁴Hierzu erstellt die FFM Richtlinien, die sich an den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV) der

LHM in ihrer jeweils gültigen Fassung orientieren.

- (4) ¹Die Vergabe der Wohnungen, für die der FFM Belegrechte überlassen werden, übernimmt die LHM. ²Die Wohnungsgröße der auszuwählenden Wohnung muss angemessen sein. ³Die Bestimmung der Wohnungsgröße richtet sich nach den Richtlinien über die Vergabe von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsvermittlung für städtische Dienstkräfte (R-WV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ⁴Die räumliche Auswahl der Wohnungen orientiert sich an den Standorten der Abteilungen.
- (5) Ein Anspruch auf Belegrechte für bestimmte Wohnungen besteht nicht.

§ 2 Verfahren

- (1) ¹Die Geschäftsstelle der FFM nimmt die Anträge ihrer Mitglieder zur Überprüfung entgegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung leitet die FFM die Anträge der jeweiligen Mitglieder zur Registrierung an die LHM weiter.
- (2) ¹Die Vergabe von städtischen Wohnungen erfolgt über das Online-Portal 'SOWON' der LHM. ²Ist das Kontingent nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung erschöpft, sind weitere Vergaben im betreffenden Kalenderjahr ausgeschlossen.
- (3) ¹Die LHM überprüft, ob die über das Online-Portal 'SOWON' eingehende jeweilige Bewerbung in Bezug auf Wohnungsgröße und Abteilungsnähe die in § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung geregelten Kriterien erfüllt. ²Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen leitet die LHM die jeweilige Bewerbung an die für die entsprechende Wohnung zuständige Wohnungsbaugesellschaft weiter und beauftragt diese, mit dem jeweiligen Mitglied der FFM in Kontakt zu treten. ³Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, lehnt die LHM die konkrete Bewerbung ab.
- (4) ¹Die FFM stellt die Einhaltung geltenden Datenschutzrechts sicher, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens selbst personenbezogene Daten verarbeitet.
- (5) ¹Der Mietvertrag wird zwischen dem Mitglied der FFM und der jeweiligen Wohnungsbaugesellschaft abgeschlossen. ²Sollte ein Mietvertrag über eine angebotene Wohnung mit einem Mitglied der FFM nicht zustande kommen, verzichtet die FFM auf das konkrete Belegrecht, ohne dass es einer besonderen Mitteilung bedarf. ³In diesem Fall wird das Kontingent nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht gemindert.
- (6) ¹Die unter Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Überlassungen an die FFM gelten jeweils für eine einmalige Belegung mit einer/einem Mitglied der FFM. ²Wird die Wohnung frei, ist sie wieder den Vergaberegelungen des jeweiligen Belegungsbindungsvertrages zwischen der LHM und der GWG oder der GEWOFAG zuzuführen.

§ 3 Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) ¹Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung ordentlich kündigen. ²Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 Vertragsanpassung/Salvatorische Klausel

Stadtratsbeschluss vom

¹Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

	München,
	Freiwillige Feuerwehr München gegr. 1866 e.V.
	Zweiter Vorstandsvorsitzender
München,	München,
Landeshauptstadt München	Freiwillige Feuerwehr München gegr. 1866 e.V.
Berufsmäßiger Stadtrat	Erster Vorstandsvorsitzender